

Objektschutz Kellogg's in Bremen- Überseestadt

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Überseeinsel GmbH
- Vorhaben:
Herstellung eines objektbezogenen Hochwasserschutzes für das ehemalige Kellogg Areal in Bremen-Überseestadt
- Kurzbeschreibung:

In Bremen-Überseestadt soll ein neues Quartier auf dem ehemaligen Kellogg's Areal entstehen, welches neben Wohnraum, auch Schulen, Freizeitstätten und die dafür notwendige Infrastruktur beinhaltet. Da das Gebiet außerhalb der bestehenden öffentlichen Hochwasserschutzlinie liegt, ist es durch einen Objektschutz vor Hochwasser zu schützen. Entlang der Weser ist eine Erhöhung der Kaje durch aufgesetzte Stahlbetonteile auf einer Länge von ca. 630 m geplant. Weitere baulich herzustellende Schutzmaßnahmen sind nicht geplant, da die Geländehöhen ausreichend sind.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag des Vorhabenträgers vom 12.03.2020
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtslageplan, Lageplan, Schnitte

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des B-Planes 0045 (aus dem Jahr 1961). Zudem läuft für dieses Gebiet aktuell das Verfahren für den B-Plan 2519.

Nach § 50 Abs. 1 S. 3 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften durchgeführt wurde. Die Prüfung der Begründung zum Bebauungsplan hat ergeben, dass die Auswirkungen der aktuell beantragten Maßnahme nicht Gegenstand der Umweltprüfung gewesen sind. Somit ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Da es sich bei der Maßnahme um ein Vorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt, erfolgt die Prüfung gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten. Die Herstellung des Hochwasserschutzes hat vielmehr positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da die Baumaßnahmen ausschließlich an Land stattfinden.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) und gesetzlich geschützte Biotop sowie Artenschutzbestimmungen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten.

Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter

Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter erwarten.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

Da die geplante Maßnahme im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans 0045 liegt, finden nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht

besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Winkelmann